

Auszug aus der Niederschrift

über die Sitzung des Stadtrates Weißensee vom 03.04.2017

(genehmigt in der Stadtratssitzung am 29.05.2017)

Beschlussf. zum Haushaltsplan und –Satzung für das Haushaltsjahr 2017

Die Mitglieder des Stadtrates beschließen auf der Grundlage der §§ 55 ff und 60 ff der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993, i. d. F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41 ff), zuletzt geändert am 20.03.2014 (GVB (GVBl. S. 82, 83), in ihrer Sitzung am 03.04.2017 die Haushaltssatzung 2017 und den Haushaltsplan 2017 mit seinen Bestandteilen und Anlagen, einschließlich Stellenplan.

Beschluss-Nr.: 278/04/2017

Abstimmungsergebnis: (Beschlussergebnis)

Ja-Stimmen: 17
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Beschlussf. zum Finanzplan und dem dazugehörigen Investitionsprogramm

Die Mitglieder des Stadtrates beschließen auf der Grundlage des § 62, § 26, Abs. 2, Ziffer 8 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2016 (GVBl. S. 558), in ihrer Sitzung am 03.04.2017 den als Anlage beigefügten Finanzplan mit dem dazugehörigen Investitionsprogramm zum Haushaltsplan 2017 für die Jahre 2016 – 2020.

Beschluss-Nr.: 279/04/2017

Abstimmungsergebnis: (Beschlussergebnis)

Ja-Stimmen: 17
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Beschlussf. zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Weißensee (Sondernutzungssatzung)

Die Mitglieder des Stadtrates beschließen die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Weißensee (Sondernutzungssatzung) aufgrund des § 19, Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Gesetz zur

Änderung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen zur energetischen Sanierung und weiterer kommunalrechtlicher Bestimmungen vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558) sowie § 8, Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) und § 18 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45) und § 2, Abs. 3 der Thüringer Bundesfern- und Landstraßenzuständigkeitsverordnung vom 09.02.2001 (GVBl. S. 14), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2013 (GVBl. S. 145).

Beschluss-Nr.: 280/04/2017

Abstimmungsergebnis: (Beschlussergebnis)

Ja-Stimmen: 17
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Beschlussf. zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Weißensee (Sondernutzungsgebührensatzung)

Die Mitglieder des Stadtrates beschließen die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Weißensee (Sondernutzungsgebührensatzung) aufgrund des § 19, Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen zur energetischen Sanierung und weiterer kommunalrechtlicher Bestimmungen vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558), §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) sowie § 8, Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) und §§ 18 – 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45) und § 2, Abs. 3 der Thüringer Bundesfern- und Landstraßenzuständigkeitsverordnung vom 09.02.2001 (GVBl. S. 14), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2013 (GVBl. S. 145).

Beschluss-Nr.: 281/04/2017

Abstimmungsergebnis: (Beschlussergebnis)

Ja-Stimmen: 17
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Beschlussf. zur Ordnungsbehördlichen Verordnung (Stadtordnung)

Dem Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung (Stadtordnung) durch die Stadt Weißensee wird aufgrund der §§ 27, 44, 45 und 46, Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18. Juni 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 323), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. September 2013 (GVBl. S. 251), zugestimmt.

Beschluss-Nr.: 282/04/2017

Abstimmungsergebnis: (Beschlussergebnis)

Ja-Stimmen: 17
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Beschlussf. zur ersten Änderungssatzung zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Weißensee

Die Mitglieder des Stadtrates beschließen die erste Änderungssatzung zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Weißensee aufgrund des § 19, Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen zur energetischen Sanierung und weiterer kommunalrechtlicher Bestimmungen vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558), des § 1, Abs. 1, Nr. 2 und des § 14, Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2014 (GVBl. S. 159) und § 90, Satz 2 Thüringer Wassergesetz (ThürWG), i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648).

Beschluss-Nr.: 283/04/2017

Abstimmungsergebnis: (Beschlussergebnis)

Ja-Stimmen: 17
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Beschlussf. zum Organisationsplan für die Kräfte des Wasserwehrdienstes der Stadt Weißensee

Die Mitglieder des Stadtrates beschließen den Organisationsplan für die Kräfte des Wasserwehrdienstes der Stadt Weißensee aufgrund des § 18, Abs. 4 der Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren und den Wasserwehrdienst der Stadt Weißensee (Feuerwehrsatzung und Wasserwehrdienstsatzung), i. d. F. des Beschlusses des Stadtrates vom 03.04.2017.

Beschluss-Nr.: 284/04/2017

Ja-Stimmen: 17

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Grundsatzbeschluss zur Neugliederung der Stadt Weißensee im Zuge der Gebietsreform

Die Stadt Weißensee wird sich im Rahmen des Vorschaltgesetzes zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen vom 02. Juli 2016 in ihrer Freiwilligkeitsphase, die am 31. Oktober 2017 endet und nach erfolgter Einbeziehung der Weißenseer Bürger / Einwohner (Einwohnerversammlung am 18. Januar 2017, Bürgerbefragung vom 17. Februar 2017 bis 19. März 2017) zu intensiven Gesprächen und Verhandlungen mit den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück zusammenfinden, mit dem Ziel, einen Vertrag auszuarbeiten, der die Bildung einer Landgemeinde der Stadt Weißensee und den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück beinhaltet. Hierfür wird der Bürgermeister der Stadt Weißensee und dessen Verwaltung beauftragt, die Vertragsverhandlungen aufzunehmen, mit dem Ziel, die Interessen und die Identität der Stadt Weißensee im größtmöglichen Umfang zu wahren. Ziel soll es sein, die Freiwilligkeitsphase zu nutzen und einen genehmigungswürdigen Vertrag zwischen der Stadt Weißensee und den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück zu erarbeiten und diesen zum spätmöglichsten Zeitpunkt, jedoch spätestens am 31. Oktober 2017, beim Thüringer Innenministerium einzureichen.

Sollte das Vorschaltgesetz zur Gebietsreform bis zum geplanten Neugliederungsgesetz, welches im Januar 2018 in Kraft treten soll korrigiert oder für unwirksam erklärt werden, behält sich die Stadt Weißensee vor, von der Absicht zur Gründung einer Landgemeinde Abstand zu nehmen und weiterhin als eigenständige Stadt fortzubestehen.

Begründung:

Die Stadt Weißensee wird durch das Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen vom 02. Juli 2016 von der Thüringer Landesregierung gezwungen, sich neu zu gliedern. Trotz aller Bemühungen ist es der Stadt nicht gelungen, die angestrebte Eigenständigkeit der Stadt Weißensee zu erhalten.

In der Gründung einer Landgemeinde mit den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück sieht die Stadt Weißensee die größte Möglichkeit, ihre Identität zu wahren und ihre Interessen gleichberechtigt gegenüber den anderen Mitgliedsgemeinden auch in Zukunft zu sichern.

Beschluss-Nr.: 285/04/2017**Abstimmungsergebnis: (Beschlussergebnis)**

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	2
Enthaltungen:	0

Schrot
Bürgermeister